



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Informationszentrum
Asyl und Migration
BAMF



Länderkurzinformation Algerien

Religiöse Minderheiten

Stand: 07/2026

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl oder internationalen Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited time frame. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit	1
2. Rechtslage	1
2.1 Registrierung nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften	2
2.2 Abhalten von Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen.....	3
2.3 Blasphemie	3
2.4 Konversion und Missionierung.....	3
2.5 Weitere rechtliche Regelungen.....	4
3. Situation religiöser Minderheiten	5
3.1 Situation muslimischer Minderheiten	5
3.2 Situation der christlichen Gläubigen.....	6
3.3 Situation der jüdischen Gläubigen	9

1. Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Algeriens Bevölkerung besteht zu ca. 99 % aus sunnitischen Musliminnen und Muslimen, die überwiegend der malikitischen Rechtsschule folgen. Sonstige Religionsgemeinschaften, die den meisten Schätzungen zufolge weniger als 1 % der Bevölkerung ausmachen, umfassen Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen, einige wenige Jüdinnen und Juden, eine kleine Ahmadiyya-Gemeinde, schiitische Muslime sowie eine Gemeinschaft von ibaditischen Musliminnen und Muslimen, die hauptsächlich in der Oasenregion des Mزاب-Tals in der Provinz Ghardaia leben.¹

Nach Schätzungen religiöser Führer beträgt die Anzahl der jüdischen Gläubigen sowie der Ahmadis im Land jeweils weniger als 200. Die christliche Religionsgemeinschaft Algeriens setzt sich zusammen aus katholischen Gläubigen, Mitgliedern der protestantischen Kirche Algeriens (Eglise Protestante d'Algérie, EPA), Lutheranerinnen und Lutheranern, Anglikanerinnen und Anglikanern, Methodistinnen und Methodisten, Siebenten-Tags-Adventistinnen und -Adventisten sowie ca. 1.000 ägyptischen Koptinnen und Kopten. Verlässliche Angaben zur Gesamtzahl der christlichen Gläubigen im Land gibt es nicht; Schätzungen reichen von ca. 20.000 bis zu über 300.000. Nach Angaben von Regierungsvertretern und religiösen Führern handelt es sich dabei zum Großteil um ausländische Staatsangehörige, darunter viele Studierende und Eingewanderte aus Subsahara-Afrika. Zum Christentum konvertierte Staatsangehörige gehören überwiegend protestantischen Glaubensgemeinschaften an und finden sich v.a. in der Region der Kabylei, deren Bevölkerung mehrheitlich der Minderheit der Imazighen zugehörig ist. Die Zahl der Katholiken wird von offiziellen Vertretern auf etwa 12.000 Personen geschätzt, während die EPA angibt, landesweit über 23 Gemeinden mit insgesamt ca. 20.000 Mitgliedern zu verfügen. Deutlich höhere Schätzungen von mehreren hunderttausend Personen gehen v.a. auf Angaben freikirchlicher NGOs zurück.²

2. Rechtslage

Die Verfassung erklärt den Islam zur Staatsreligion (Art. 2) und legt fest, dass das Handeln staatlicher Institutionen nicht im Widerspruch zu islamischen Werten stehen darf (Art. 11). Das Staatsoberhaupt muss dementsprechend muslimischen Glaubens sein (Art. 87). Persönliche Glaubensfreiheit wird jedoch garantiert, solange sich die Religionsausübung im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bewegt. Dem Staat kommt dabei die Aufgabe zu, die Gebetsstätten vor politischer oder ideologischer Einflussnahme zu schützen (Art. 51). Diskriminierung „aufgrund der Weltanschauung oder sonstiger persönlicher oder sozialer Umstände“ ist verboten (Art. 37). Einschränkungen von Rechten, Freiheiten und Garantien dürfen nur durch Gesetze und aus Gründen, die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und dem Schutz der nicht näher in der Verfassung definierten nationalen Konstanten zusammenhängen, soweit sie zum Schutz anderer von der Verfassung geschützter Rechte und Freiheiten erforderlich sind, erfolgen (Art. 34).³

Algerien hat darüber hinaus 1989 den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) ratifiziert, der u.a. Religionsfreiheit sowie das Recht auf Ausübung der Glaubenspraxis garantiert.⁴

¹ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 3; USCIRF, [Country Update: Algeria](#), April 2026, S. 1.

² U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 3; USCIRF, [Country Update: Algeria](#), April 2026, S. 1; Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V., [Religionsfreiheit: Algerien \(Länderberichte Religionsfreiheit 56\)](#), 2022, S. 12f; [Open Doors, World Watch List 2026: Algeria](#), Januar 2026, S. 2.

³ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 4-11; Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire N° 82, [Constitution de la République algérienne démocratique et populaire](#), 30.12.2020.

⁴ USCIRF, [Factsheet: Law and Religion in Algeria](#), November 2022, S. 2.

Die Ausübung nicht-muslimischer Religionen wird durch verschiedene Gesetzestexte geregelt. Verordnung Nr. 06-03 vom Februar 2006 legt die allgemeinen Bedingungen und Regeln für die kollektive Glaubensausübung nicht-muslimischer Religionen fest.⁵ Dekret Nr. 07-135 vom Mai 2007 regelt die Modalitäten für die Durchführung religiöser Veranstaltungen dieser Religionen.⁶ Exekutivverordnung Nr. 07-158, ebenfalls vom Mai 2007, regelt die Zusammensetzung und Arbeitsweise der nationalen Kommission für nicht-muslimische Religionen.⁷ Um den Vorgaben der Verordnung Nr. 06-03 zu entsprechen müssen sich nicht-muslimische (bzw. nicht-sunnitische) Religionsgemeinschaften als zivilgesellschaftliche Vereinigung registrieren lassen; die Voraussetzungen hierfür sind in Gesetz Nr. 12-06 vom Januar 2012 festgelegt.⁸

2.1 Registrierung nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften

Für die Registrierung nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften ist der Verordnung Nr. 06-03 zufolge die Nationale Kommission für nicht-muslimische Religionsausübung unter dem Vorsitz des Ministeriums für religiöse Angelegenheiten zuständig. Zudem ist eine Überprüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch das Innenministerium vorgesehen. Auch Religionsgemeinschaften, die zuvor bereits registriert und staatlich anerkannt waren, mussten nach dem Erlass eines neuen Vereinsgesetzes im Jahr 2012 auf dessen Grundlage einen neuen Antrag auf Registrierung stellen. Die Voraussetzungen zur Registrierung von zivilgesellschaftlichen Vereinigungen auf nationaler Ebene sehen vor, dass die Gründungsmitglieder Dokumente vorlegen müssen, aus denen ihre Identität, ihre Anschrift und weitere biografische Angaben hervorgehen; dass sie polizeiliche und gerichtliche Führungszeugnisse vorlegen; dass sie nachweisen, dass die Vereinigung Mitglieder in mindestens einem Viertel der Provinzen des Landes hat; dass sie das Protokoll der Mitgliederversammlung sowie den von der/dem Vorsitzenden unterzeichneten Jahresabschluss vorlegen; dass sie Unterlagen zum Standort des Hauptsitzes einreichen. Es besteht zudem die Möglichkeit, Vereinigungen lediglich auf lokaler oder auf Provinzebene registrieren zu lassen, wobei ähnliche Antragsvoraussetzungen gelten; allerdings sind die Mitgliedschaft und der Tätigkeitsbereich eines Vereins in diesem Fall streng auf das Gebiet beschränkt, in dem er registriert ist. Das Vereinsgesetz schreibt vor, dass das Innenministerium nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen eine Eingangsbestätigung für den Antrag ausstellen muss. Das Ministerium hat nach Einreichung eines vollständigen Antrags eine Frist von 60 Tagen, um den Antragstellenden zu antworten. Bleibt die Antwort aus, gilt der Antrag automatisch als genehmigt, und die Eingangsbestätigung kann als Nachweis für die Registrierung verwendet werden. Hält das Ministerium den Antrag für unvollständig, wird jedoch keine Eingangsbestätigung ausgestellt. Die Rechtslage gewährt den staatlichen Behörden einen umfangreichen Ermessensspielraum in der Antragsbewertung, ermöglicht es den Antragstellenden jedoch auch, gegen eine Ablehnung bei einem Verwaltungsgericht Berufung einzulegen.⁹

Die für den Registrierungsprozess nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften zuständige Nationale Kommission für nicht-muslimische Religionsausübung setzt sich aus hochrangigen Vertretern der Ministerien für Nationale Verteidigung, Inneres und Auswärtige Angelegenheiten, der Präsidentschaft, der Nationalpolizei, der Nationalgendarmerie sowie des staatlichen Nationalen Menschenrechtsrats (CNDH) zusammen und weist somit einen stark sicherheitspolitischen Charakter auf, was laut Missio e.V. darauf hindeutet, dass der Gesetzgeber nicht-muslimische Religionsgemeinschaften grundsätzlich mit ausländischen und potentiell feindseligen Ländern und/oder Interessengruppen in Verbindung bringt. Laut dem US-Außenministerium tritt die Kommission auf einer ad-hoc-Basis zusammen, während sie

⁵ Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire N° 12, [Ordonnance n° 06-03 du 28 février 2006 fixant les conditions et règles d'exercice des cultes autres que musulmans](#), 01.03.2006, S. 23f.

⁶ Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire N° 33, [Décret exécutif n° 07-135 du 2 Joumada El Oula 1428 correspondant au 19 mai 2007 fixant les conditions et modalités de déroulement des manifestations religieuses des cultes autres que musulman](#), 20.05.2007, S. 4.

⁷ Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire N° 36, [Décret exécutif n° 07-158 du 10 Joumada El Oula 1428 correspondant au 27 mai 2007 fixant la composition et les modalités de fonctionnement de la commission nationale des cultes autres que musulman](#), 03.06.2007, S. 7.

⁸ Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire N° 02, [Loi n° 12-06 du 18 Safar 1433 correspondant au 12 janvier 2012 relative aux associations](#), 15.01.2012, S. 28f.

⁹ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 5f; Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire N° 02, [Loi n° 12-06 du 18 Safar 1433 correspondant au 12 janvier 2012 relative aux associations](#), 15.01.2012, S. 32.

nach Angaben von Open Doors und Missio e.V. überhaupt nicht arbeitsfähig bzw. nicht vorhanden sei. Dies erkläre auch, weshalb bislang keine einzige Genehmigung erteilt wurde.¹⁰

Nicht registrierte Vereinigungen haben keinen Rechtsstatus und dürfen kein Eigentum erwerben, keine Bankkonten eröffnen, keine Versammlungen abhalten oder Spenden sammeln.¹¹ Art. 12 der Verordnung 06-03 sieht für jede Person, die „ohne Genehmigung der gesetzlich befugten Behörden Geld sammelt oder Spenden entgegennimmt“, eine Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren sowie eine Geldstrafe von 100.000 bis 300.000 algerischen Dinar (ca. 652-1.956 EUR, Stand 07.08.26) vor. Dieselben Strafen sind nach Art. 13 auch für die Ausübung nicht-muslimischer Religionen entgegen den Vorgaben der Verordnung 06-03 vorgeschrieben.¹²

2.2 Abhalten von Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen

Ferner ist gesetzlich festgelegt, unter welchen Bedingungen Gottesdienste stattfinden dürfen. Die kollektive Religionsausübung nicht-muslimischer sowie auch muslimischer Glaubensgemeinschaften ist einem generellen Genehmigungsvorbehalt unterworfen. Lediglich die täglichen islamischen Gebete sind überall möglich, Gottesdienste dürfen hingegen ausschließlich in staatlich kontrollierten Moscheen stattfinden. Das Freitagsgebet darf nur in bestimmten Moscheen durchgeführt werden. Nicht-islamische Gottesdienste dürfen nur in Gebäuden stattfinden, die für diesen Zweck behördlich registriert sind, ausschließlich der Religionsausübung dienen und von einer eingetragenen religiösen Vereinigung verwaltet werden. Zudem müssen sie öffentlich zugänglich sein und der Zweck des Gebäudes muss von außen erkennbar sein. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben fällt ebenfalls unter Art. 13 der Verordnung Nr. 06-03 und kann dementsprechend mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren sowie einer Geldstrafe von 100.000 bis 300.000 algerischen Dinar (ca. 652-1.956 EUR, Stand 07.08.26) geahndet werden.

Ein Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung besonderer nicht-islamischer religiöser Veranstaltungen muss mindestens fünf Tage vor der Veranstaltung beim zuständigen Gouverneur (Wali) eingereicht werden. Zudem muss der Antrag detaillierte Angaben zu den drei Hauptorganisierenden, zum Zweck der Veranstaltung, zur Anzahl der erwarteten Teilnehmenden, zum zeitlichen Ablauf sowie zum geplanten Veranstaltungsort enthalten. Der Gouverneur kann die Genehmigung für die Veranstaltung verweigern, wenn er der Ansicht ist, dass diese die öffentliche Ordnung gefährden oder „nationale Grundwerte“, „die guten Sitten“ oder „Symbole der Revolution“ beeinträchtigen würde. Nicht genehmigte Versammlungen können durch die Polizei aufgelöst werden, wobei Teilnehmenden, die dem nicht nachkommen, eine Freiheitsstrafe von zwei bis zwölf Monaten droht.¹³

2.3 Blasphemie

Blasphemie steht unter Strafe. Art. 144 des Strafgesetzbuchs sieht eine Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren sowie eine Geldstrafe von 50.000 bis 100.000 algerischen Dinar (ca. 326-652 EUR, Stand 07.08.26) vor, wenn Mohammed oder andere anerkannte Propheten beleidigt oder der Islam durch Schriften, Zeichnungen, Äußerungen oder auf sonstige Weise herabgewürdigt wird.¹⁴

2.4 Konversion und Missionierung

Konversion, auch vom Islam zu einer anderen Religion, ist nicht verboten, die Missionierung von Muslimen durch Nichtmuslime stellt jedoch eine Straftat dar. Art. 11 der Verordnung Nr. 06-03 sieht dafür eine Geldstrafe von 500.000 bis einer Mio. Dinar (ca. 3.259-6.520 EUR, Stand 07.08.26) und zwei bis fünf Jahre Freiheitsentzug vor. Die Herstellung, Lagerung oder Verbreitung von Schriften oder audiovisuellen

¹⁰ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 6; Open Doors, [Algerien: Schließung von Kirchen erneut Thema bei der UN](#), letzte Aktualisierung 11.11.2022; Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V., [Religionsfreiheit: Algerien \(Länderberichte Religionsfreiheit 56\)](#), 2022, S. 25.

¹¹ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 5.

¹² USCIRF, [Factsheet: Law and Religion in Algeria](#), November 2022, S. 3.

¹³ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 7f.

¹⁴ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 4; USCIRF, [Factsheet: Law and Religion in Algeria](#), November 2022, S. 3.

Materialien mit der Absicht, den „Glauben eines Muslims zu erschüttern“, ist ebenfalls illegal und unterliegt denselben Strafen.¹⁵

2.5 Weitere rechtliche Regelungen

Die Einfuhr religiöser Texte und Gegenstände muss ab einer Menge von ca. 20 Exemplaren durch die Ministerien für religiöse Angelegenheiten, auswärtige Angelegenheiten, Inneres und Handel genehmigt werden, mit Ausnahme solcher, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Das Gesetz räumt den Behörden außerdem weitreichende Befugnisse ein, Bücher zu verbieten, die im Widerspruch zur Verfassung, „zur muslimischen Religion und anderen Religionen, zur nationalen Souveränität und Einheit, zur nationalen Identität und zu den kulturellen Werten der Gesellschaft, zu Fragen der nationalen Sicherheit und Verteidigung, zu Fragen der öffentlichen Ordnung sowie zur Würde des Menschen und zu individuellen und kollektiven Rechten“ stehen. Im Januar 2017 wurde zudem ein Dekret erlassen, welches das Ministerium für religiöse Angelegenheiten mit der Aufgabe betraut, die Einführung von Koranexemplaren aus dem Ausland zu überwachen und diese auf ihren Inhalt zu prüfen. Die Anträge auf Einfuhr müssen demnach eine vollständige Kopie des Textes sowie weitere detaillierte Angaben zum Antragsteller und zum Text enthalten. Das Ausbleiben einer Antwort des Ministeriums nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten gilt als Ablehnung des Einfuhrantrags. Ein separater Erlass, der sich auf sonstige religiöse Texte bezieht, besagt: „Der Inhalt von zur Einfuhr bestimmten religiösen Büchern, unabhängig von ihrem Format, darf die religiöse Einheit der Gesellschaft, die nationale religiöse Orientierung, die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, die Grundrechte und -freiheiten sowie das Gesetz nicht untergraben.“ Der Importeur muss den Text und weitere Informationen einreichen, und das Ministerium muss innerhalb von 30 Tagen antworten. Eine ausbleibende Antwort nach Ablauf dieser Frist gilt als Ablehnung. Ohne Genehmigung verbreitete religiöse Texte können beschlagnahmt und vernichtet werden.¹⁶

Das Familiengesetzbuch verbietet muslimischen Frauen die Heirat mit nicht-muslimischen Männern, es sei denn, der Mann konvertiert zum Islam. Auch Ehen zwischen muslimischen Männern und nicht-muslimischen Frauen unterliegen dem Gesetz nach denselben Einschränkungen, wobei die Behörden diese Bestimmung nach Angaben des US-Außenministeriums nicht immer durchsetzen. Kinder, deren Vater Muslim ist, gelten als Muslime, unabhängig von der Religion der Mutter.¹⁷ Menschen, die atheistisch oder vom Islam zu einer anderen Konfession übergetreten sind, haben dem Gesetz nach grundsätzlich keinen Anspruch auf Erbschaft, sofern dieser nicht durch ein Testament festgelegt wurde.¹⁸ Laut Missio e.V. kann es deshalb dazu kommen, dass eine christliche Ehefrau ihren muslimischen Ehemann nicht beerben kann. Auch in Bezug auf den Übergang des Sorgerechts auf die Mutter kann es demnach in solchen Fällen zu Problemen kommen.¹⁹

Der vorgeschriebene staatliche Religionsunterricht ist grundsätzlich verbindlich und vor allem ein Islamunterricht, soll jedoch auch Informationen zum Christentum und zum Judentum vermitteln. Er wird ab der ersten Klasse bis zum Abitur gelehrt. Auch Privatschulen müssen im Religionsunterricht demselben Curriculum folgen, anderweitig riskieren sie die Schließung.²⁰

¹⁵ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 4; USCIRF, [Factsheet: Law and Religion in Algeria](#), November 2022, S. 3.

¹⁶ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 8f; Al Arabiya News, [Algeria issues new regulations on importing of Quran copies](#), letzte Aktualisierung am 20.05.2020.

¹⁷ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 9; Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V., [Religionsfreiheit: Algerien \(Länderberichte Religionsfreiheit 56\)](#), 2022, S. 23.

¹⁸ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 11.

¹⁹ Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V., [Religionsfreiheit: Algerien \(Länderberichte Religionsfreiheit 56\)](#), 2022, S. 23f.

²⁰ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 10

3. Situation religiöser Minderheiten

Auch wenn die algerischen Behörden sowie auch die muslimische Mehrheitsgesellschaft ausländische sowie eigene Staatsangehörige, die eine andere Religion als den Islam praktizieren, im Allgemeinen grundsätzlich tolerieren, kommt es in der Praxis zu Beeinträchtigungen der Religionsfreiheit. Angehörige bestimmter religiöser Minderheiten haben z.T. mit Einschränkungen bei der Ausübung ihres Glaubens und Benachteiligungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten zu rechnen und können in Einzelfällen auch strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sein.²¹

3.1 Situation muslimischer Minderheiten

Hier ist zum einen die historisch in der Region des Mزاب-Tals in der Provinz Ghardaia verwurzelte Gemeinschaft der Ibaditen zu nennen, eine weder dem sunnitischen noch dem schiitischen Zweig zuzuordnende Sondergemeinschaft des Islam,²² die größtenteils deckungsgleich mit der ethnischen Minderheit der Mozabiten (eine der Tamazight-sprachigen Minderheiten Algeriens) ist. Die ibaditische Minderheit verfügt über keinen speziellen rechtlichen Status und war bis Anfang der 2000er Jahre u.a. von Diskriminierungen in Schulbüchern betroffen, wo sie Berichten zufolge als „Abweichler“ oder „Verräter“ dargestellt wurden.²³ Zwischen den Jahren 2013 und 2015 kam es in der Region zu Konflikten und gewaltsamen Ausschreitungen zwischen der mozabitischen Bevölkerung und arabisch-sunnitischen Gruppierungen, bei denen dutzende Menschen zu Tode kamen.²⁴ In der Folge wurden mehrere mozabitische Aktivistinnen und Aktivisten, welche die Diskriminierung ihrer Gemeinschaft angeprangert hatten und für die Autonomie der Region eingetreten waren, festgenommen und vor Gericht gestellt.²⁵ In der jüngeren Vergangenheit sind jedoch keine derartigen Vorfälle mehr bekannt. Das US-Außenministerium gab in seinen jährlichen Berichten zur Religionsfreiheit in Algerien bis zum Jahr 2022 zuletzt an, dass Ibaditinnen und Ibaditen laut dem Ministerium für Religiöse Angelegenheiten als Teil der muslimischen Gemeinschaft und nicht als religiöse Minderheit betrachtet würden. Religionsgelehrte seien der Ansicht, dass sie ihre Gebete in sunnitischen Moscheen verrichten könnten und dass umgekehrt auch sunnitische Musliminnen und Muslime in ibaditischen Moscheen beten könnten; im Bericht für das Jahr 2023 finden sich hierzu keine Angaben mehr.²⁶

Eine weitere muslimische Minderheit stellt die algerische Ahmadiyya-Gemeinde dar. Anhängerinnen und Anhänger der ursprünglich aus Indien stammenden muslimischen Reformbewegung werden entgegen ihres religiösen Selbstverständnisses in Algerien, wie auch in anderen muslimisch geprägten Ländern,²⁷ seitens der Behörden nicht als Musliminnen und Muslime betrachtet und darüber hinaus beschuldigt, „den Islam zu verunglimpfen und die nationale Sicherheit zu gefährden“. Wie viele Mitglieder die Gemeinde in Algerien aktuell noch hat, ist unklar. Während entsprechende Schätzungen bis zum Jahr 2018 noch von etwa 2.000 Mitgliedern ausgingen, soll deren Anzahl nach Angaben der US-Kommission für internationale Religionsfreiheit bis zum Jahr 2024 infolge des anhaltenden Verfolgungsdrucks auf nurmehr ca. 200 zurückgegangen sein, was entweder auf eine massive Abwanderung oder einen Rückzug ins Verborgene hindeutet.²⁸

²¹ USCIRF, [2026 Annual Report: Algeria](#), 04.03.2026; USCIRF, [Country Update: Algeria](#), April 2026; Freedom House, [Freedom in the World 2025: Algeria](#), 26.02.2025; U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024; Religious Freedom Institute, [Country Overview: Algeria](#), Januar 2023.

²² Für eine nähere Erläuterung, vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, [Ibaditen](#), o.D.

²³ Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V., [Religionsfreiheit: Algerien \(Länderberichte Religionsfreiheit 56\)](#), 2022, S. 11.

²⁴ Al Jazeera, [Clashes in Algeria's Ghardaia signal lasting conflict](#), letzte Aktualisierung 15.02.2015; BBC, [Ghardaia clashes: At least 22 dead in Algerian oasis city](#), letzte Aktualisierung 08.07.2015; International Crisis Group, [Algeria's South: Trouble's Bellwether](#), letzte Aktualisierung 21.11.2016.

²⁵ HRW, [Algeria: Ensure Fair Trial for Minority Rights Activists](#), letzte Aktualisierung 29.05.2017; Middle East Eye, [En Algérie, les militants mozabites de Ghardaia dénoncent « une guerre sans merci de l'appareil judiciaire »](#), letzte Aktualisierung 26.11.2019.

²⁶ U.S. Department of State, [2022 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 15.05.2023, S. 13; U.S. Department of State, [2021 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 02.06.2022, S. 11.

²⁷ Im Jahr 1973 erklärte die Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC) die Ahmadiyya zu einer Sekte, die nicht zur Gemeinschaft des Islam gehöre.

²⁸ USCIRF, [2026 Annual Report: Algeria](#), 04.03.2026; USCIRF, [Country Update: Algeria](#), Oktober 2024, S. 3.

Im Jahr 2016 initiierte die algerische Regierung eine Medienkampagne gegen die Ahmadiyya-Gemeinschaft und der Minister für religiöse Angelegenheiten bezeichnete sie als „ausländische sektiererische Invasion“. Seitdem kam es zu einer Welle von Festnahmen und Anklagen u.a. wegen „Mitgliedschaft in einer nicht zugelassenen Vereinigung“, illegaler Spendensammlung, Blasphemie, „Ausübung der Aufgaben eines Imams ohne Genehmigung“ oder der „Verbreitung von Dokumenten, die darauf abzielen, den Glauben der Muslime zu untergraben“. Im Jahr 2017 wurden mindestens 280 Ahmadis strafrechtlich verfolgt. Auch von Überwachung, wiederholten polizeilichen Verhören und Hausdurchsuchungen, bei denen Reisepässe, Telefone und Laptops beschlagnahmt worden seien, wurde berichtet.²⁹ Das frühere Oberhaupt der Ahmadiyya-Gemeinschaft in Algerien, Mohamed Fali, wurde mehrfach inhaftiert, bis er im Dezember 2019 das Land verließ und in Marokko Asyl beantragte.³⁰ In den Jahren 2022 und 2023 verharrte die Anzahl der von laufenden Gerichtsverfahren betroffenen Gemeindemitglieder nach Angaben führender Vertreter der Ahmadiyya-Gemeinschaft zuletzt unverändert bei 33. Viele Fälle aus der Zeit vor 2018 seien demnach eingestellt worden, nachdem die Behörden es versäumt haben sollen, sie weiterzuverfolgen.³¹

Die Ahmadiyya-Gemeinschaft wird von den algerischen Behörden weiterhin nicht als religiöse Vereinigung anerkannt, obwohl sie nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen und führenden Gemeindevertretern in den Jahren 2012, 2016, 2020 und zuletzt im Jahr 2022 Anträge auf Registrierung eingereicht hat. Die Regierung bestritt dagegen, vollständige Anträge erhalten zu haben. Im Jahr 2019 erklärten die Behörden, sie würden die Registrierung als nicht-muslimische Glaubensgemeinschaft genehmigen, was jedoch dem religiösen Selbstverständnis der Ahmadis widerspricht und von diesen abgelehnt wird. Als zwei hochrangige Mitglieder der Ahmadiyya-Gemeinschaft im Mai 2022 das Ministerium für religiöse Angelegenheiten besuchten, um den jüngsten Registrierungsantrag einzureichen, berichteten sie, dass die Wachleute am Tor ihnen den Zutritt verwehrten. Im Oktober 2022 erklärte das Innenministerium, es habe nie einen Registrierungsantrag von der Ahmadiyya-Gemeinschaft erhalten.³²

3.2 Situation der christlichen Gläubigen

Das Christentum war seit seinen Anfängen in Nordafrika vertreten, bis es nach der Eroberung der Region durch muslimische Araber ab dem 7. Jahrhundert nach und nach verdrängt wurde. Aufgrund der französischen Kolonialherrschaft ab 1830 lebten zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit Algeriens im Jahr 1962 etwa eine Mio. aus verschiedenen europäischen Regionen stammende Katholikinnen und Katholiken (sog. *pieds noirs*, „Schwarzfüße“) im Land, die jedoch nach dem Unabhängigkeitskrieg größtenteils auswanderten bzw. vertrieben wurden.³³ In Algerien befinden sich daher mehrere wichtige christliche Denkmäler, z.B. die Basilika Notre-Dame d'Afrique in Algier sowie die Cathédrale du Sacré-Cœur in Oran. Die Église Protestante du Plein Évangile de Tizi-Ouzou (EPPETO) in der Kabylei ist die größte protestantische Kirche im gesamten Maghreb.³⁴ Christinnen und Christen leben heute vor allem in Algier und in den Provinzen Bejaia, Tizi Ouzou, Annaba, Ouargla und Oran.

Die katholische Kirche Algeriens, die vier Diözesen (Erzbistum Algier sowie die Bistümer Laghouat, Constantine und Oran) umfasst, hat sich im Jahr 2012 erfolgreich neu registrieren lassen, um dem damals verabschiedeten neuen Vereinsgesetz zu entsprechen.³⁵ Die Association Diocésaine d'Algérie (ADA) und die Association de Communautés religieuses catholiques d'Algérie (ACRCA) sind die einzigen christlichen Vereinigungen, die von den algerischen Behörden offiziell anerkannt werden. Die Behörden beteiligten

²⁹ Global Human Rights Defence, [Silencing Faith in Algeria: Violence And Oppression Against Religious Communities](#), letzte Aktualisierung 21.03.2026; Amnesty International, [Algeria: Release members of Ahmadi religious minority](#), letzte Aktualisierung 12.06.2022; International Human Rights Committee, [Ahmadis in Algeria: Victims of Oppression, Harassment, Persecution and unlawful Imprisonment](#), letzte Aktualisierung 08.11.2020; Jeune Afrique, [Algérie: prison ferme requise contre des ahmadis pour « offense à l'islam »](#), letzte Aktualisierung 31.05.2018; La Croix, [L'Algérie s'acharne contre les ahmadis](#), letzte Aktualisierung 22.01.2018; HRW, [Algeria: New Trials Shake Ahmadi Minority](#), letzte Aktualisierung 22.01.2018.

³⁰ U.S. Department of State, [2020 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 12.05.2021, S. 8; Jeune Afrique, [Algérie: le chef des ahmadis condamné à de la prison avec sursis pour « offense à l'islam »](#), letzte Aktualisierung 14.09.2017.

³¹ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 12.

³² U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 13f.

³³ Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V., [Religionsfreiheit: Algerien \(Länderberichte Religionsfreiheit 56\)](#), 2022, S. 9, 12.

³⁴ Minority Rights Group, [Christians in Algeria](#), letzte Aktualisierung Januar 2023.

³⁵ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 13.

sich finanziell an der Restaurierung von katholischen Gebetsstätten und leisteten logistische Unterstützung bei wichtigen Veranstaltungen der katholischen Kirche.³⁶ Nach Angaben des US-Außenministeriums erklärten Vertreter der katholischen Kirche zuletzt im Jahr 2023, sie hätten Gottesdienste ohne Einmischung seitens der Behörden abhalten können. Auch Vertreter der anglikanischen Kirche bestätigten demnach, dass ihnen das Abhalten von Gottesdiensten gestattet würde, obwohl sie nicht offiziell als religiöse Vereinigung im Sinne des Gesetzes registriert ist.³⁷

Während insbesondere die katholische Kirche demnach offensichtlich die Gunst der algerischen Behörden genießt, bemühen sich andere christliche Religionsgemeinschaften seit langem erfolglos um staatliche Anerkennung. Um dem Vereinsgesetz von 2012 nachzukommen, reichte der Dachverband der protestantischen Kirche Algeriens (EPA), der nach variierenden Quellenangaben landesweit insgesamt 46 oder 47 Kirchengemeinden umfasst, erstmals im Jahr 2014 seine Registrierungsunterlagen beim Innenministerium ein, erhielt jedoch trotz mehrerer Nachfragen und wiederholter Übersendung des Antrags in den Folgejahren keine Antwort bzw. Registrierungsbestätigung.³⁸ Im Jahr 2019 reagierten die Behörden erstmals auf den Antrag und forderten seitdem wiederholt Änderungen an der Satzung der EPA oder den Registrierungsunterlagen wegen angeblicher administrativer Unstimmigkeiten. Trotz mehrfacher Überarbeitung und Neueinreichung des Antrags in den vergangenen Jahren erhielt die EPA bisher jedoch nach wie vor keine Registrierungsbestätigung.³⁹ Laut Missio e.V. könnte die ablehnende Haltung der Behörden gegenüber der EPA darauf zurückzuführen sein, dass es sich bei den protestantischen Christinnen und Christen im Land überwiegend um konvertierte algerische Staatsangehörige handelt; diese finden sich zudem v.a. in der mehrheitlich von Angehörigen einer Untergruppe der Imazighen bewohnten Region der Kabylei, deren Verhältnis zum algerischen Staat historisch belastet und von Autonomiebestrebungen geprägt ist.⁴⁰ Die Konversion von Kabylinnen und Kabylen zum Christentum würde deshalb von den Behörden als Ausdruck von gegen die Staatsreligion des Islam gerichteter, separatistischer Militanz betrachtet.⁴¹ Interessenverbände berichten außerdem, dass die Behörden einzelne der EPA angehörende Kirchen unter Druck gesetzt hätten, sich unabhängig von ihrem Dachverband registrieren zu lassen, angeblich mit dem Ziel, den Zusammenhalt der evangelisch-protestantischen Gemeinschaft zu schwächen.⁴² Auch die United Methodist Church (UMC) und die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten haben bisher keine Antworten auf ihre Anträge auf Eintragung als religiöse Vereinigungen erhalten, womit sie, ebenso wie die EPA, in einer rechtlichen Grauzone agieren.⁴³

Zwischen 2017 und 2024 ordneten die Behörden sukzessive die Schließung nahezu aller in der EPA zusammengeschlossenen protestantischen Kirchen des Landes an; lediglich eine einzige in Algier konnte im Jahr 2025 unter strengen Auflagen noch genutzt werden.⁴⁴ Die Behörden begründeten die Schließungen damit, dass die Kirchen ohne behördliche Genehmigung betrieben, illegal evangelikale Publikationen gedruckt und verteilt oder die Gebäudesicherheitsvorschriften nicht eingehalten worden seien. EPA-Vertretern zufolge gestatteten die Behörden ihnen im Allgemeinen weiterhin, mithilfe sozialer Medien kleine Gebetsgruppen mit bis zu maximal neun Teilnehmenden in Privathäusern zu organisieren. Größere Gruppen würden jedoch die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich ziehen, und die Hausbesitzer riskierten, des Betriebs illegaler „Garagenkirchen“ beschuldigt zu werden.⁴⁵

³⁶ Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V., [Religionsfreiheit: Algerien \(Länderberichte Religionsfreiheit 56\)](#), 2022, S. 12f.

³⁷ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 14f.

³⁸ HRW, [Algeria: Crackdown on Protestant Faith](#), letzte Aktualisierung 24.10.2019; World Evangelical Alliance, [Algeria: Protestant Churches Face Arbitrary Closures](#), 01.02.2021, S. 2f; U.S. Department of State, [2022 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 15.03.2023, S. 12.

³⁹ U.S. Department of State, [2022 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 15.03.2023, S. 12; U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 14.

⁴⁰ Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V., [Religionsfreiheit: Algerien \(Länderberichte Religionsfreiheit 56\)](#), 2022, S. 13.

⁴¹ Global Human Rights Defence, [Silencing Faith in Algeria: Violence And Oppression Against Religious Communities](#), letzte Aktualisierung 21.03.2026; Kaouès, Fatiha, « Les convertis évangéliques face à l'islam d'État en Algérie », *Critique internationale* 2018/3, Nr. 80, 2018, S.135-154, <https://doi.org/10.3917/criti.080.0135>.

⁴² USCIRF, [Factsheet: Law and Religion in Algeria](#), November 2022, S. 4; World Evangelical Alliance, [Algeria: Protestant Churches Face Arbitrary Closures](#), 01.02.2021, S. 2f.

⁴³ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 14.

⁴⁴ USCIRF, [2026 Annual Report: Algeria](#), 04.03.2026; USCIRF, [Country Update: Algeria](#), Oktober 2024, S. 3; U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 17; U.S. Department of State, [2022 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 15.03.2023, S. 15f.

⁴⁵ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 17f.; U.S. Department of State, [2022 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 15.03.2023, S. 15f.

Die algerischen Behörden griffen in den vergangenen Jahren sowohl auf verschiedene Artikel der Verordnung Nr. 06-03 als auch auf das Blasphemiegesetz zurück, um Angehörige der christlichen Minderheit strafrechtlich zu verfolgen.⁴⁶ Nach Angaben der US-Kommission für internationale Religionsfreiheit richteten sich repressive Maßnahmen der algerischen Regierung zur Einschränkung der Religionsfreiheit im Jahr 2025 insbesondere gegen die EPA. Im Juni 2025 nahmen die Behörden demnach z.B. in Bejaia zehn protestantische Gläubige wegen „Fortführung kirchlicher Aktivitäten ohne Genehmigung“ fest. Im Dezember 2025 verurteilte ein Gericht sie jeweils zu sechs Monaten Haft und einer Geldstrafe von 50.000 Dinar (ca. 326 EUR, Stand 07.08.26), wobei alle zehn Betroffenen dagegen Berufung eingelegt haben. Führende Vertreter der EPA berichteten außerdem von wiederholten Razzien in ihren Wohnungen und Gebetsstätten, bei denen die Behörden religiöse Literatur beschlagnahmt und ihnen Missionierung vorgeworfen hätten. Diese Razzien hätten in mehreren Fällen zu Ermittlungen, Festnahmen und Strafverfolgungen geführt, zuletzt vor allem in Tizi Ouzou. Seit 2018 seien die Behörden in insgesamt 59 Fällen strafrechtlich gegen Angehörige der protestantischen Gemeinde vorgegangen, wobei sämtliche Verfahren zum Ende des Jahres 2025 noch anhängig waren.⁴⁷ Die christliche Hilfsorganisation Open Doors spricht in ihrem Jahresbericht von 2026 zu Algerien ebenfalls von mehr als fünfzig Personen, die in den vergangenen Jahren strafrechtlich verfolgt wurden.⁴⁸ In den meisten Fällen sollen Bewährungsstrafen und Geldstrafen verhängt worden sein.⁴⁹

Zu den besonders aufsehenerregenden Fällen zählte z.B. der des kabyliischen Aktivisten Slimane Bouhafs, dem Vorsitzenden der „St. Augustine“-Koordination der Christen in Algerien. Dieser floh nach einer ersten Verurteilung im Jahr 2016 zu drei Jahren Haft und seiner Freilassung nach einer Begnadigung im Jahr 2018 nach Tunesien, wo er im Jahr 2020 vom UNHCR als Flüchtling anerkannt wurde. Im August 2021 wurde er von Unbekannten entführt und zurück nach Algerien gebracht. Am 16. Dezember 2022 verurteilte ein Gericht in Algier ihn u.a. wegen angeblicher Verbindungen zur Bewegung für die Autonomie der Kabylei (MAK), die von den algerischen Behörden als terroristische Vereinigung eingestuft wird, zu drei Jahren Haft und einer Geldstrafe von 100.000 Dinar (ca. 652 EUR, Stand 07.08.26). Darüber hinaus legte ihm die algerische Justiz die „Entgegennahme von Geldern aus dem Ausland zum Zweck politischer Propaganda“, „Hassrede und Diskriminierung“, „Nutzung von Technologie zur Verbreitung falscher Informationen“ sowie „Verschwörung“ zur Last. Am 4. Juli 2023 bestätigte ein Berufungsgericht in Algier die gegen Bouhafs verhängte Strafe. Am 1. September 2024 wurde er nach Verbüßung seiner Strafe freigelassen.⁵⁰

Ein weiterer prominenter Fall betrifft den Vizepräsidenten der EPA, Pastor Youssef Ourahmane. Er wurde am 2. Juli 2023 wegen Verstößen gegen Verordnung Nr. 06-03 zu zwei Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 100.000 algerischen Dinar (ca. 652 EUR, Stand 07.08.26) verurteilt, nachdem eine kleine Gruppe christlicher Familien unter seiner Aufsicht drei Tage Urlaub auf einem Kirchengelände verbracht hatte. Im November 2023 wurde seine Haftstrafe in einem ersten Berufungsverfahren auf ein Jahr herabgesetzt. Nachdem er erneut Berufung gegen dieses Urteil eingelegt hatte, wurde die Strafe am 02. Mai 2024 wieder um sechs Monate erhöht, dafür jedoch zur Bewährung ausgesetzt. Ourahmane wandte sich schließlich in letzter Instanz an den Obersten Gerichtshof, dessen Entscheidung aktuell noch ausstehend ist.⁵¹

Die Behörden verzögern oder verhindern außerdem regelmäßig die Einfuhr religiöser Materialien wie Bibeln und Lehrmittel im Hafen von Algier. Im April 2026 hielten die Behörden bis zu 6.000 Bibeln in englischer, französischer und arabischer Sprache zurück, die größtenteils im Jahr 2021 bei der Ankunft vom Zoll abgefangen wurden. Einzelpersonen können Genehmigungen beantragen, um die Bibeln

⁴⁶ USCIRF, [Country Update: Algeria](#), Oktober 2024, S. 1f; U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 11f; USCIRF, [Factsheet: Law and Religion in Algeria](#), November 2022, S. 3.

⁴⁷ USCIRF, [2026 Annual Report: Algeria](#), 04.03.2026;

⁴⁸ Open Doors, [World Watch List 2026: Algeria](#), Januar 2026, S. .

⁴⁹ USCIRF, [Country Update: Algeria](#), Oktober 2024, S. 2; Open Doors, [World Watch List 2026: Algeria](#), Januar 2026, S. 1.

⁵⁰ USCIRF, [Suleiman Bouhafs](#), o.D.; Frontline Defenders, [Human rights defenders Kamira Nait Sid and Slimane Bouhafs released from prison](#), letzte Aktualisierung 03.10.2024; Amnesty International, [Algerian refugee deported from Tunisia now imprisoned in Algeria](#), letzte Aktualisierung 03.10.2021.

⁵¹ USCIRF, [Country Update: Algeria](#), Oktober 2024, S. 2; ADF International, [Algerian appeals court upholds pastor's conviction for "illegal worshipping"](#), letzte Aktualisierung 02.05.2024; Open Doors, [Algerien: Kirchenleiter zu zwei Jahren Haft verurteilt](#), letzte Aktualisierung 29.09.2023.

zurückzuerhalten, doch die Bewilligung solcher Anträge erfolgt uneinheitlich und führt in der Regel nur zur Freigabe geringer Mengen. Diese Umstände zwingen Einzelpersonen und Gemeinschaften oft dazu, informelle Transportwege zu riskieren, beispielsweise indem sie kleine Mengen im persönlichen Gepäck mitführen. In einer Reihe von Fällen in den Jahren 2022 und 2023 führten Behörden den Besitz christlicher Literatur vor Gericht als Beweis für den Versuch an, „den Glauben von Muslimen zu erschüttern“. Seitdem gab es keine neueren Berichte über Festnahmen in diesem Zusammenhang, was die US-Kommission für internationale Religionsfreiheit auf die zunehmende Angst vor Strafverfolgung unter christlichen Gemeinschaften zurückführt.⁵²

Christliche Gläubige mit muslimischem Hintergrund sind außerdem, insbesondere in ländlichen Gebieten, häufig sozialem Druck durch Familienangehörige, Nachbarn oder lokale Autoritätspersonen ausgesetzt. Verwandte sollen insbesondere weibliche Konvertiten z.T. daran hindern, fernzusehen oder Radio zu hören, um ihnen den Zugang zu christlichen Programmen zu verwehren. In einigen abgelegenen Gebieten sind Konvertiten zudem häuslicher Gewalt oder sogar Todesgefahr ausgesetzt, wenn sie über Religion sprechen oder ihren Glauben offenbaren.⁵³

3.3 Situation der jüdischen Gläubigen

Die jüdische Gemeinde Algeriens zählt zu den ältesten der Welt und lässt sich bis in die ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung zurückverfolgen. Nachdem sie im 14. Jahrhundert aus Spanien vertrieben wurden, zogen viele jüdische Gläubige von dort aus nach Algerien, wodurch sich die Gemeinde drastisch vergrößerte. Als Algerien 1962 die Unabhängigkeit erlangte, wurde die Staatsbürgerschaft nur denjenigen Einwohnerinnen und Einwohnern gewährt, deren Väter oder Großväter väterlicherseits Muslime waren. Die meisten der 130.000 bis 140.000 Juden Algeriens wanderten daraufhin nach Frankreich aus. Die Synagogen des Landes wurden in Moscheen umgewandelt oder aufgegeben.⁵⁴

Nach Angaben von Missio e.V. besteht die jüdische Gemeinschaft Algeriens heute aus Frankoalgeriern oder Franzosen jüdischen Glaubens, die Algerien zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit 1962 verlassen haben und später zurückgekehrt sind. Die Gemeinschaft lebt demnach im Verborgenen und verfügt über alte Friedhöfe, aber keine bekannten Gebetsstätten.⁵⁵ Vertreter der jüdischen Gemeinde gaben dem US-Außenministerium zufolge im Jahr 2023 zuletzt an, dass die Gemeinde im Alltag kaum Probleme mit den Behörden habe und gute Beziehungen zu staatlichen Autoritäten unterhalte. Obwohl die Gemeinde nicht offiziell als religiöser Verein registriert ist, erlaubten die Behörden demnach Gebetsversammlungen mit anderen Mitgliedern der Gemeinde in Privatwohnungen.⁵⁶ Der weitverbreitete Antisemitismus der Mehrheitsgesellschaft blieb dagegen weiterhin ein Problem.⁵⁷

⁵² USCIRF, [Country Update: Algeria](#), April 2026, S. 2.

⁵³ USCIRF, [Country Update: Algeria](#), Oktober 2024, S. 3; Open Doors, [World Watch List 2026: Algeria](#), Januar 2026, S. 1.

⁵⁴ World Jewish Congress, [Algeria](#), o.D.

⁵⁵ Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V., [Religionsfreiheit: Algerien \(Länderberichte Religionsfreiheit 56\)](#), 2022, S. 14.

⁵⁶ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 15, 19.

⁵⁷ U.S. Department of State, [2023 Report on International Religious Freedom: Algeria](#), 26.06.2024, S. 21; USCIRF, [Country Update: Algeria](#), Oktober 2024, S. 3.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

07/2026

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de